

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 2 BvR 1382/02 -

EINGEGANGEN

16. Mai 2003

Rechtsanwälte  
Wächtler & Kollegen

In dem Verfahren  
über  
die Verfassungsbeschwerde

der russischen Staatsangehörigen

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]
3. [REDACTED]

die Beschwerdeführer zu 2. und 3. gesetzlich vertreten durch  
die Beschwerdeführerin zu 1.,

[REDACTED]

- Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Hartmut Wächtler und Koll.,  
Rottmannstraße 11 a, 80333 München -

gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg  
vom 13. August 2002 - RN 5 K 02.30369 -

hat die 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungs-  
gerichts durch die Richter Sommer,

Di Fabio

und die Richterin Lübke-Wolff

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung  
der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)  
am 9. Mai 2003 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird  
nicht zur Entscheidung angenommen.

G r ü n d e :

Die Voraussetzungen, unter denen eine Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung anzunehmen ist (§ 93a Abs. 2 BVerfGG) liegen nicht vor. Der Verfassungsbeschwerde kommt keine grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zu. Ihre Annahme ist auch nicht zur Wahrung von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten der Beschwerdeführer angezeigt, da sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (vgl. BVerfGE 90, 22 <25 f.>).

Der Anspruch der Beschwerdeführer auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) ist nicht verletzt. Art. 103 Abs. 1 GG gewährleistet, dass der Einzelne vor einer gerichtlichen Entscheidung, die seine Rechte betrifft, Gelegenheit erhält, sich zum Sachverhalt und zur Rechtslage zu äußern (vgl. BVerfGE 84, 188 <190>; 86, 133 <144>). Dieses Äußerungsrecht hat das Verwaltungsgericht nicht dadurch verletzt, dass es im Rahmen der informatorischen Befragung der Beschwerdeführer Fragen ihrer Prozessbevollmächtigten nicht gestattet hat. Das Verwaltungsgericht hat im weiteren Verlauf den Beschwerdeführern und ihrer Prozessbevollmächtigten Gelegenheit gegeben, weiter zur Sache vorzutragen, und ihnen angeboten, zu diesem Zweck miteinander Rücksprache zu halten. Damit hat es dem Anspruch der Beschwerdeführer, sich zum asylrelevanten Sachverhalt erschöpfend und unter zumutbaren Bedingungen äußern zu können, Rechnung getragen. Ein darüber hinausgehender Anspruch darauf, dass - etwa über die analoge Anwendung von § 451, § 397 Abs. 2 Alt. 2 ZPO oder von § 240 Abs. 2 StPO - bei der informatorischen Befragung eines Asylbewerbers dem Prozessbevollmächtigten ein Fragerecht wie bei einer förmlichen Parteivernehmung eingeräumt wird, folgt aus Art. 103 Abs. 1 GG nicht.

Von einer weiteren Begründung wird abgesehen (§ 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG).

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Sommer

Di Fabio

Lübbe-Wolff



**Ausgefertigt**

Ankelmann

Amtsinspektor

als Urkundsbearbeiter der Geschäftsstelle  
des Bundesverfassungsgerichts